

Preisverzeichnis

für den Cardian Datenvermittlungsdienst

Version 1.1 · Stand: 29. September 2026

Cardian UG (haftungsbeschränkt)

Am Holzkamp 24, 40625 Düsseldorf, Deutschland

Dieses Preisverzeichnis stellt die Preisstruktur des Cardian Datenvermittlungsdienstes transparent dar. Für die Einreichung im Zusammenhang mit der DGA-Registrierung und der Nutzung des gemeinsamen EU-Logos wird ein klarer Launch-Tarif ausgewiesen.

1. Grundsatz der Preisgestaltung

Die Preise und kommerziellen Bedingungen des Cardian Datenvermittlungsdienstes sind unabhängig davon, ob und in welchem Umfang ein Dateninhaber, eine betroffene Person oder ein Datennutzer andere Leistungen von Cardian oder verbundenen Unternehmen nutzt.

Es gibt keine Pflicht zum Erwerb zusätzlicher Cardian-Produkte, um den Datenvermittlungsdienst zu nutzen.

Alle nachstehenden Preise beziehen sich ausschließlich auf den Datenvermittlungsdienst im Sinne des DGA.

2. Launch-Tarif – gültig ab 23. September 2026

Registrierung / Einrichtung eines Nutzerkontos: 0,00 EUR.

Erteilung, Verwaltung und Widerruf von Datenfreigaben im Standardprozess: 0,00 EUR.

Standardmäßige Vermittlung und Übertragung von Daten über die von Cardian freigeschalteten Standard-Connectoren: 0,00 EUR.

Zugang für Dateninhaber bzw. betroffene Personen zu Informationen über ihre Freigaben undmittlungsvorgänge: 0,00 EUR.

Standard-Support im Zusammenhang mit Freigaben und Datenvermittlung: 0,00 EUR.

3. Individuelle B2B-Implementierungen

Individuelle technische Integrationen, kundenspezifische Connectoren, dedizierte Betriebsmodelle, besondere SLA-Anforderungen oder Projektleistungen sind nicht Bestandteil des unentgeltlichen Standard-Launch-Tarifs.

Solche Leistungen werden – sofern sie selbst Teil des Datenvermittlungsdienstes sind – vor Beauftragung transparent aufwandsbezogen oder als gesonderter Tarif angeboten. Die Nutzung anderer Cardian-Leistungen ist hierfür keine Voraussetzung.

Vor einer kostenpflichtigen Nutzung erhält der Kunde ein Angebot bzw. eine Preisangabe in Textform. Ohne ausdrückliche Beauftragung entstehen keine Entgelte.

4. Optionale Leistungen außerhalb des Datenvermittlungsdienstes

Leistungen, die nicht zum regulierten Datenvermittlungsdienst gehören, werden vertraglich und kommerziell getrennt ausgewiesen.

Der Bezug oder Nichtbezug solcher Leistungen sowie deren Umfang haben keinen Einfluss auf Zugang, Preis oder Qualität des Datenvermittlungsdienstes.

Eine Bündelung, die den Bezug anderer Leistungen faktisch zur Voraussetzung der Datenvermittlung macht, ist nicht vorgesehen.

5. Umsatzsteuer und Abrechnung

Die in diesem Preisverzeichnis genannten Standardleistungen sind derzeit unentgeltlich.

Bei künftig kostenpflichtigen B2B-Leistungen verstehen sich ausgewiesene Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Änderungen des Preisverzeichnisses gelten nur für zukünftige oder entsprechend vertraglich anpassbare Leistungen und werden transparent veröffentlicht bzw. vor Vertragsschluss mitgeteilt.

6. Transparenz und Nichtdiskriminierung

Cardian wendet sachlich nachvollziehbare und nichtdiskriminierende Preis- und Zugangsbedingungen an.

Preisunterschiede bei individuellen B2B-Implementierungen dürfen insbesondere durch objektive Faktoren wie Integrationsaufwand, Datenvolumen, Supportumfang, Sicherheitsanforderungen, Betriebsmodell oder vereinbarte Service Levels begründet sein.

Eine Differenzierung danach, ob und in welchem Umfang andere Leistungen von Cardian oder verbundenen Unternehmen genutzt werden, findet nicht statt.

7. Gültigkeit

Dieses Preisverzeichnis gilt ab dem 29. September 2026 bis zu seiner Ablösung durch eine neuere Fassung. Es ersetzt die Version 1.0 vom 23. September 2026; die Preise und Leistungen des Launch-Tarifs bleiben unverändert.

Cardian behält sich vor, den derzeit unentgeltlichen Launch-Tarif künftig durch ein kostenpflichtiges, transparent veröffentlichtes Preismodell zu ersetzen. Bestehende vertragliche Rechte bleiben unberührt.

Regulatorischer Hinweis

Das Preisverzeichnis dient insbesondere der transparenten Darstellung der kommerziellen Bedingungen des Datenvermittlungsdienstes. Maßgeblich sind Art. 12 Buchstaben b und f DGA: kommerzielle Bedingungen einschließlich der Preisgestaltung dürfen weder davon abhängen, ob andere Leistungen bezogen werden, noch davon, in welchem Umfang dies geschieht; der Zugang muss fair, transparent und nichtdiskriminierend ausgestaltet sein.

Rechtsgrundlagen / Referenzen

- Verordnung (EU) 2022/868 (Data Governance Act), insbesondere Art. 10–14.
- Bestätigung der Bundesnetzagentur vom 23.09.2026, Geschäftszeichen 7.01.02/3.
- EU-Kommission: gemeinsames Logo für in der Union anerkannte Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und zugehöriges Logo-Handbuch.